



Bereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.
»Fassungsvorschlag zur Genehmigung an die Zunftmitglieder (Versammlung am 11. Juni 2022)«

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen »Handwerkerzunft Schlins-Röns«
- (2) Er hat seinen Sitz in Schlins und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt folgendes:

- » Gemeinsame Aktivitäten, Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch mit Schwerpunkt Handwerk
- » Aktiver Beitrag zum Dorfleben in Schlins/Röns sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- » Pflege sozialer Kontakte unter den Mitgliedern sowie die Stärkung des beruflichen Netzwerkes
- » Pflege und Erhaltung von Tradition und Brauchtümern der Handwerkerzunft Schlins-Röns
z.B.: Abhaltung eines Zunfttags mit Gottesdienst, Würdigung von Mitgliederleistungen,...

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - » Besprechungen und Versammlungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - » Pflege handwerklicher Tradition (Kurse, Exkursionen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte,...)
 - » Verwaltung und Pflege vorhandener Kulturgüter (Fahne, Siegel, Zunftzeichen, Zunfttruhe,...)
 - » Herausgabe von Publikationen und anderen Kommunikationsmitteln
 - » Mitwirkung bei kirchlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - » Kontakte und Verbindungen zu anderen Handwerkerzünften
 - » Abhaltung von geselligen Veranstaltungen jeglicher Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - » Erträge aus vereinseigenen Aktivitäten und Veranstaltungen
 - » Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - » Mitgliedsbeiträge

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder (50-jährige Mitgliedschaft).
- (2) Durch besondere Verdienste um den Verein, kann man ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Zunftversammlung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Zum Mitglied des Vereins können grundsätzlich alle Personen werden, die einen handwerklichen Beruf mit Abschluss erlernt haben, sowie Personen, die eine sonstige Berufsausbildung abgeschlossen oder einen gültigen Gewerbeschein haben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 2 und 3 genannten Gründen von der Zunftversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Rechte der Mitglieder:

- » Stimmrecht in der Zunftversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
- » Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- » Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Eintrittsgelder/Unkosten sind selbst zu tragen.
- » Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Zunftversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- » Mindestens 1/10 der Mitglieder kann die Einberufung einer Zunftversammlung verlangen.
- » Mitglieder sind in jeder Zunftversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit sowie finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Pflichten der Mitglieder:

- » Mitglieder sind dazu aufgefordert aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.
- » Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- » Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- » Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

§ 8: Vereinsorgane

Organe sind der Vorstand, die Zunftversammlung, die Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht.

§ 9: Zunftversammlung

- (1) Eine ordentliche Zunftversammlung findet jährlich, im Jänner und nach dem Zunftgottesdienst statt.
- (2) Eine außerordentliche Zunftversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - » Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Zunftversammlung
 - » schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - » Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 - » Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen sowie auch zu den außerordentlichen Zunftversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Zunftversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Zunftversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Zunftversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen die über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Zunftversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Zunftversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Zunftversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen in der Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- (9) Den Versammlungsvorsitz führt der Zunftmeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Zunftversammlung

Der Zunftversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- » Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie Rechnungsabschlusses
- » Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
- » Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- » Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- » Verleihung (und Aberkennung) der Ehrenmitgliedschaft
- » Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- » Beschlussfassung über den Voranschlag
- » Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins
- » Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - » Zunftmeister
 - » Zunftmeister-Stellvertreter
 - » Schriftführer
 - » Kassier
 - » Archivar
 - » Beiräte
- (2) Der Vorstand wird von der Zunftversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Zunftversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Zunftversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Zunftmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Zunftversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Zunftmeister, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Zunftmeister, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Zunftversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Zunftversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Zunftversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - » Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Zunftversammlung
 - » Organisation von Veranstaltungen und Information der Mitglieder über Vereinstätigkeiten
 - » Information der Mitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - » Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - » für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - » Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Zunftmeister ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Zunftmeisters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Zunftmeisters und des Kassiers.
- (3) Der Zunftmeister führt den Vorsitz in der Zunftversammlung und im Vorstand.
- (4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Zunftmeisters der Stellvertreter.
- (5) Der Schriftführer unterstützt den Zunftmeister bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Zunftversammlung sowie der Vorstandssitzungen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, diesen Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (8) Im eigenen Namen oder für andere geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung befugten Organwalters.
- (9) Bei Gefahr in Verzug ist der Zunftmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Zunftversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Zunftversammlung für ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Zunftversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Zunftversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Zunftversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine »Schlichtungseinrichtung« im Sinne des Vereinsgesetzes; kein Gericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Zunftversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für den Verein endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ver-sammlung und mit Zweidrittelmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
- (2) Diese Zunftversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgaben-ordnung (BAO) zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vereinsvermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.